

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2002/6/25 1Ob109/02i, 4Ob208/02w, 7Ob48/03i, 8Ob71/03d, 7Ob69/04d

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 25.06.2002

Norm

AußStrG §2 Abs3 Z10 L

ZPO §219

MRK Art8 IV3b

Rechtssatz

§ 2 Abs 3 Z 10 AußStrG macht es dem Gericht nicht nur zur Pflicht, alle zur Wahrung der körperlichen Integrität der Verfahrensparteien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch, den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Unter diesen Schutz können auch Daten des Privatlebens (hier: Adresse und Name des Arbeitgebers) fallen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 109/02i

Entscheidungstext OGH 25.06.2002 1 Ob 109/02i

- 4 Ob 208/02w

Entscheidungstext OGH 15.10.2002 4 Ob 208/02w

nur: § 2 Abs 3 Z 10 AußStrG macht es dem Gericht nicht nur zur Pflicht, alle zur Wahrung der körperlichen Integrität der Verfahrensparteien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch, den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. (T1); Beisatz: Hier: Sachwalterschaftsverfahren. (T2)

- 7 Ob 48/03i

Entscheidungstext OGH 19.03.2003 7 Ob 48/03i

nur: § 2 Abs 3 Z 10 AußStrG macht es dem Gericht nicht nur zur Pflicht, alle zur Wahrung der körperlichen Integrität der Verfahrensparteien erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, sondern auch, den ihnen zukommenden Grundrechtsschutz zu gewährleisten. Unter diesen Schutz können auch Daten des Privatlebens fallen. (T3); Beis wie T2; Veröff: SZ 2003/22

- 8 Ob 71/03d

Entscheidungstext OGH 26.06.2003 8 Ob 71/03d

Auch

- 7 Ob 69/04d

Entscheidungstext OGH 31.03.2004 7 Ob 69/04d

nur T1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2002:RS0116604

Im RIS seit

25.07.2002

Zuletzt aktualisiert am

17.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at